

Entwurf

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)
geändert wird (Veranstaltungsgesetznovelle 2000)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Regelung des Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz),
LGBI. Nr. 12/1971, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. Nr. 58/1999, wird wie folgt
geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „, wenn ein besonderer Bedarf nach derartigen Berechtigungen besteht und dieser Bedarf durch die auf Grund solcher Berechtigungen geführten Betriebe nicht gedeckt ist“.
2. Im § 5 Abs. 1 Z 4 entfällt die Wortfolge „sowie Vorträge und Vorlesungen“.
3. Im § 5 Abs. 1 Z 10 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 wird angefügt:

„11. Vorträge und Vorlesungen.“

4. Im § 6 Abs. 1 Z 1 entfällt die Wortfolge „Vorträge, Vorlesungen und“.

5. Dem § 15 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

“(7) Auf Grund eines Konzessionsansuchens hat die Behörde die Inbetriebnahme von Apparaten vorläufig zuzulassen, sofern

1. der Konzessionsinhaber über eine gleichartige Konzession in Wien verfügt,
2. die zulässige Höchstzahl an Apparaten in der beantragten Veranstaltungsstätte nicht überschritten wird und
3. aus dem Ansuchen und schon vorhandenen Akten keine offensichtlichen Hindernisse für die Konzessionserteilung erkennbar sind.

(8) Die vorläufige Zulassung hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid zu erfolgen und erlischt mit der Beendigung des Verfahrens über das Konzessionsansuchen in erster Instanz.“

6. § 17 Abs. 4 entfällt.

7. § 20 Abs. 2 entfällt.

8. Dem § 24 wird folgender Abs. 8 angefügt:

“(8) Mit Ausnahme von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 kann das Erfordernis der Anwesenheit eines Notarztes oder eines Sanitätsgehilfen entfallen, wenn Veranstaltungen auf Grund einer Theater-, Varietee- oder Zirkuskonzession oder auf Grund einer rechtswirksam erstatteten Anmeldung von musikalischen Darbietungen (§ 6 Abs. 1 Z 1) in geschlossenen und gemäß § 21 geeigneten Räumen nicht nur fallweise durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen hat der Veranstalter bei Vorstellungen für mehr als 500 Teilnehmer die Anwesenheit mindestens eines Inspektionsarztes und die für eine ausreichende Erste Hilfe-Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderliche medizinische Ausstattung sicherzustellen. Unter Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigter Arzt, ausgenommen Zahnarzt und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ohne Notarztaus- und fortbildung im Sinne des § 40 Ärztegesetz 1998, zu verstehen. Die in Abs. 4 bis 7 angeführten Bestimmungen über den Notarzt haben auf den Inspektionsarzt sinngemäß Anwendung zu finden.“

9. Im § 32 tritt in Abs. 1 anstelle der Betragsangabe “100.000 S“ die Betragsangabe “7000 Euro“, in Abs. 2 anstelle der Betragsangabe “5000 S“ die Betragsangabe “350 Euro“, in Abs. 2a anstelle der Betragsangabe “3000 S“ die Betragsangabe “210 Euro“, in Abs. 3 und Abs. 4 jeweils anstelle der Betragsangabe “1000 S“ die Betragsangabe “70 Euro“.

10. Im § 35 Abs. 3 Z 8 und Z 9 lit.d tritt jeweils anstelle der Betragsangabe “300 S“ die Betragsangabe “21 Euro“.

Artikel II

Artikel I Z 8 tritt am 1. Mai 2000, Artikel I Z 9 und Z 10 treten am 1. Jänner 2002 in Kraft. Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes treten mit dem auf die Kundmachung zweitfolgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Regelung des
Veranstaltungswesens (Wiener Veranstaltungsgesetz)
geändert wird (Veranstaltungsgesetznovelle 2000)

V O R B L A T T

Problemstellungen:

- 1) Legistische Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung betreffend Vorträge, Vorlesungen sowie ambulante Schaustellerkonzessionen.
- 2) Schaffung von Voraussetzungen, die eine Inbetriebnahme von Unterhaltungsspiel- und Münzgewinnspielapparaten schon vor Konzessionserteilung ermöglichen.
- 3) Erleichterung betreffend den ärztlichen Dienst für (herkömmliche) Theatervorstellungen und Musikdarbietungen ohne besonderes Gefahrenpotential.
- 4) Legistische Maßnahmen im Zusammenhang mit der EURO-Umstellung.

Ziel und Lösungen:

Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes im oben beschriebenen Rahmen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Aufgrund des überwiegend deregulierenden Charakters der Novelle sind keine (Mehr-) Kosten zu erwarten. Vielmehr wäre aufgrund der Vereinfachung, Beschleunigung und des teilweisen Entfalles von Verfahren eine kostensenkende Wirkung erzielbar.

EU-Konformität:

Ist gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien:

Die deregulierenden Bestimmungen stellen für die Veranstaltungs- bzw. Unterhaltungsbranche durchaus positive Impulse in diesem Zusammenhang dar.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Während bei der Veranstaltungsnovelle 1998 der ordnungspolitische Gedanke im Vordergrund stand und EU-Normen umgesetzt wurden, steht die Novelle 2000 unter dem Motto "Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung". Es soll mit dieser Novelle einerseits ein unnötiger Verfahrensaufwand für die Zukunft vermieden und eine deregulierende Wirkung erzielt und auch eine Entlastung der Vollziehung erreicht werden. Die gegenständliche Novelle ist in dieser Hinsicht auch als Fortsetzung der im Rahmen der Gesetzesänderung LGBl. Nr. 58/1999 unter anderem erfolgten Verbesserungen auf dem Unterhaltungsspielapparatesektor (Wegfall der Konzessions- und Anmeldepflicht für 1. Kinderunterhaltungsapparate, 2. mechanische Unterhaltungsspielapparate und 3. Darts für sportliche Zwecke) zu verstehen.

In der gegenständlichen Novelle werden auch jene legislativen Maßnahmen gesetzt, die auf Grund der Währungsumstellung auf EURO per 1. Jänner 2002 notwendig sind (Änderung von Geldbetragsangaben von Schilling auf Euro).

Aufgrund der überwiegend vereinfachenden bzw. deregulierenden Wirkung der gegenständlichen Novelle in bezug auf bestimmte Arten von Veranstaltungen (Wegfall der Anmelde- bzw. Konzessionspflicht für Vorträge, Vorlesungen, Ermöglichung der Aufstellung von konzessionspflichtigen Spielapparaten unter bestimmten Voraussetzungen schon vor rechtskräftiger Konzessionserteilung) ist ein positiver Impuls im Zusammenhang mit der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Wien zu erwarten. Da der Veranstaltungsbereich aufgrund der Entwicklungen der letzten Jahre generell expandierende Tendenzen zeigt, werden sich gesetzliche Vereinfachungen bzw. Deregulierungsmaßnahmen wahrscheinlich auch positiv auf die Beschäftigungsgrundlage auswirken können.

Zu den einzelnen Bestimmungen der gegenständlichen Gesetzesnovelle darf auf den besonderen Teil der Erläuterungen verwiesen werden.

Erläuterungen

Finanzieller Teil

Im Hinblick darauf, dass die gegenständliche Novelle überwiegend verfahrensvereinfachende und -beschleunigende Bestimmungen zum Inhalt hat, ist mit keinen (Mehr)Kosten zu rechnen. Vielmehr könnte sich diese Novelle durch den zu erwartenden geringen Verwaltungsaufwand und die Verminderung von Konzessions-, Anmelde- und Verwaltungsstrafverfahren (insbesondere im Zusammenhang mit Spielautomatenbetrieb) kostensenkend auswirken.

Erläuterungen

Besonderer Teil

zu Artikel I:

Zu 1 (§ 2 Abs. 2):

Nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz kann das aus einer Anmeldung oder Konzessionsverleihung entstehende Recht, eine Veranstaltung durchzuführen, grundsätzlich nur für eine bestimmte feste Veranstaltungsstätte erworben werden. Ausnahmen bestehen nur für konzessionspflichtige Schausteller- und Varieteeveranstaltungen, bei denen ein örtlicher Wechsel der Veranstaltungsstätte vorgesehen ist, und überdies nur, soweit ein besonderer Bedarf nach derartigen Berechtigungen vorliegt, der durch die aufgrund solcher Berechtigungen geführten Betriebe nicht gedeckt ist. Abgesehen davon, dass die Bedarfsprüfung nicht mehr zeitgemäß erscheint und überdies verfassungsrechtlich nicht unproblematisch ist, kann mit dem Wegfall der Bedarfsprüfung einerseits ein Verwaltungsaufwand und andererseits eine unnötige Problemstellung vermieden werden. Die Bedarfsprüfung für nicht standortgebundene Schausteller- und Varieteekonzessionen soll daher nunmehr entfallen.

Zu 2 und 4 (§ 5 Abs. 1 Z 4 und § 6 Abs. 1 Z 1):

Vorträge und Vorlesungen gehörten nach dem Wiener Veranstaltungsgesetz bisher zu den anmeldepflichtigen Veranstaltungen, sofern sie nicht in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt wurden. Zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sollen Vorträge und Vorlesungen in Hinkunft generell weder einer Anmeldepflicht noch einer Konzessionspflicht unterworfen sein.

Zu 5 (§ 15 Abs. 7 und 8):

Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate unterliegen der Vergnügungssteuer und sind spätestens einen Tag vor deren Aufstellung beim Magistrat anzumelden. Ab diesem Zeitpunkt ist auch die Vergnügungssteuer zu entrichten. Das Verfahren zur Konzessionserteilung dauert hingegen wesentlich länger, da von der Konzessionsbehörde notwendigerweise ein umfangreiches Ermittlungsverfahren durchzuführen ist. Künftig soll daher eine vorläufige Zulassung von Spielapparaten in jenen Fällen möglich sein, in denen nach den Erfahrungen der Konzessionsbehörde mit hoher Wahrscheinlichkeit keine Versagung der Konzession zu erwarten ist. Eine solche Maßnahme wird sich in ihrer Wirkung als Deregulierung darstellen und auch den zeitlichen Druck im Konzessionsverfahren reduzieren. Darüberhinaus ist zu erwarten, dass dadurch auch die Zahl der Verwaltungsstrafverfahren wegen fehlender Konzession sinken wird und damit indirekt Kapazitäten für die raschere Erteilung der Konzession selbst freigemacht werden. Für die vorläufige Zulassung der Inbetriebnahme von Spielapparaten sind die Grundsätze der Einfachheit und Raschheit des Verfahrens besonders zu beachten.

Zu 6 und 7 (§ 17 Abs. 4 und § 20 Abs. 2):

Der Konzessionswerber hat der Behörde unter anderem seine finanzielle Verlässlichkeit nachzuweisen. Bei Vorliegen von Zweifeln an dieser finanziellen Verlässlichkeit in Ansehung künftiger Ansprüche von Dienstnehmern konnte er diese Zweifel in Form einer Bankgarantie oder eines Barerlages beseitigen. Mußte die Behörde von diesen Sicherstellungen ganz oder teilweise Gebrauch machen und wurden sie nicht rechtzeitig erneuert, konnte die Behörde die bereits erteilte Konzession wieder zurücknehmen. Da diese Möglichkeiten nicht mehr zeitgemäß sind und in den letzten Jahren in der Praxis nicht mehr angewandt wurden, entfallen die entsprechenden Regelungen nunmehr.

Zu 8 (§ 24 Abs. 8):

Die mit der Veranstaltungsgesetznovelle 1998 auf Anregung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes erfolgte Neufassung des § 24 hat bei Veranstaltern von herkömmlichen Theater- und Musikdarbietungen ohne besonderes Gefahrenpotential zum Teil erhebliche Kritik hervorgerufen, zumal die Verpflichtung zur Anwesenheit eines Notarztes mit Sanitätsgehilfen auch für die herkömmlichen Theater- und Musikdarbietungen in den renomierten Theater- und Konzerthäusern vorgesehen worden ist. Nach der alten Fassung des § 24 Abs. 2 genügte dafür die Anwesenheit eines Inspektionsarztes (allerdings schon ab einer Teilnehmerzahl von 500 Personen).

Nach Ansicht der für das Gesundheitswesen zuständigen Dienststelle der Stadt Wien, aber auch nach nunmehriger Meinung des Wiener Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, würde für herkömmliche Theatervorstellungen und Musikdarbietungen weiterhin lediglich ein Inspektionsarzt genügen. Ein Sanitätsgehilfe wäre dafür überhaupt nicht erforderlich. Anders verhält es sich, wenn Vorstellungen von der herkömmlichen Art der Darbietungen abweichen und ein besonderes Gefahrenpotential vorliegt. Es wurde daher seitens des Gesundheitsressorts der Stadt Wien angeregt, eine entsprechende Formulierung in das Veranstaltungsgesetz aufzunehmen, wobei schon bei Vorstellungen ab 500 Teilnehmer (wie nach der früheren Rechtslage) zumindestens ein Inspektionsarzt anwesend sein muss. Es wird in dieser Bestimmung auch klargestellt, was unter dem Begriff "Inspektionsarzt" zu verstehen ist.

Zu 9 (§ 32 Abs. 1, 2, 2a, 3 und 4 sowie § 35 Abs. 3 Z 8 und Z 9 lit. d):

Die Änderung der Betragsangaben in diesen Gesetzesbestimmungen ist auf Grund der Währungsumstellung von "Schilling" auf "Euro" notwendig (mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2002).

Zu Artikel II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieser Novelle. Für die meisten Bestimmungen ist diesbezüglich der auf die Kundmachung zweitfolgende Monatserste vorgesehen. Hinsichtlich Art. I Z 8 (Inkrafttreten 1. Mai 2000) wurde auf die Übergangsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/1999 (betrifft § 24 Wr. Veranstaltungsgesetz) Bedacht genommen. Das Inkrafttreten des Art. I Z 9 und 10 (1. Jänner 2002) hängt mit dem Zeitpunkt der Währungsumstellung auf EURO zusammen.

TEXT - GEGENÜBERSTELLUNG

GELTENDE FASSUNG

NEUE FASSUNG (ENTWURF)

§ 2. (1) Die unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltungen sind entweder anmeldepflichtig oder konzessionspflichtig oder sie sind weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig. Sie können entweder Einzelveranstaltungen oder in wiederkehrender Folge abgehaltene Dauerveranstaltungen sein. Für diese kann durch die Anmeldung oder Konzessionsverleihung eine zeitlich begrenzte Berechtigung erworben werden.

(2) Das aus der Anmeldung oder Konzessionsverleihung entstehende Recht kann grundsätzlich nur für eine bestimmte feste Veranstaltungsstätte erworben werden, doch sind konzessionspflichtige Schausteller- und Varieteeveranstaltungen, bei denen ein örtlicher Wechsel der Veranstaltungsstätte vorgesehen ist, zulässig, wenn ein besonderer Bedarf nach derartigen Berechtigungen besteht und dieser Bedarf durch die auf Grund solcher Berechtigungen geführten Betriebe nicht gedeckt ist.

§ 2. (1) Die unter dieses Gesetz fallenden Veranstaltungen sind entweder anmeldepflichtig oder konzessionspflichtig oder sie sind weder anmeldepflichtig noch konzessionspflichtig. Sie können entweder Einzelveranstaltungen oder in wiederkehrender Folge abgehaltene Dauerveranstaltungen sein. Für diese kann durch die Anmeldung oder Konzessionsverleihung eine zeitlich begrenzte Berechtigung erworben werden.

(2) Das aus der Anmeldung oder Konzessionsverleihung entstehende Recht kann grundsätzlich nur für eine bestimmte feste Veranstaltungsstätte erworben werden, doch sind konzessionspflichtige Schausteller- und Varieteeveranstaltungen, bei denen ein örtlicher Wechsel der Veranstaltungsstätte vorgesehen ist, zulässig.

§ 5. (1) Weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung bedürfen:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
4. andere musikalische Darbietungen sowie Vorträge und Vorlesungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden.
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (§ 6 Abs. 1 Z 6) und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern.
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974, vorliegt.
7. Straßenkünstlerdarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen (Abs. 3) durchgeführt werden,
8. Kinderunterhaltungsapparate,
9. ausschließlich mechanische Unterhaltungsspielapparate,
10. Unterhaltungsspielapparate der Type Darts zum Zwecke des sportlichen Wettbewerbes.

§ 5. (1) Weder einer Anmeldung noch einer Bewilligung bedürfen:

1. Veranstaltungen zum Empfang von Hörfunk- und Fernsehübertragungen,
2. der Betrieb von Musikautomaten,
3. Schallplatten- und Tonbandaufführungen,
4. andere musikalische Darbietungen, wenn sie in Gastgewerbebetrieben oder Buschenschenken durchgeführt werden.
5. sportliche Veranstaltungen mit Ausnahme des Betriebes von Sportstätten (§ 6 Abs. 1 Z 6) und der Berufssportveranstaltungen von Boxern, Ringern und ähnlichen Kampfsportlern.
6. Feuerwerke, wenn für die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände eine Bewilligung nach dem Pyrotechnikgesetz 1974, BGBl. Nr. 282/1974, vorliegt.
7. Straßenkünstlerdarbietungen, wenn sie unentgeltlich auf den durch Verordnung bestimmten öffentlichen Plätzen (Abs. 3) durchgeführt werden,
8. Kinderunterhaltungsapparate,
9. ausschließlich mechanische Unterhaltungsspielapparate,
10. Unterhaltungsspielapparate der Type Darts zum Zwecke des sportlichen Wettbewerbes,
11. Vorträge und Vorlesungen.

§ 6. (1) Die Anmeldung beim Magistrat ist für folgende Veranstaltungen erforderlich:

1. Vorträge, Vorlesungen und musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 7 fallen;

§ 6. (1) Die Anmeldung beim Magistrat ist für folgende Veranstaltungen erforderlich:

1. Musikalische Darbietungen, insbesondere Konzerte, Akademien, Instrumental- und Gesangsvorträge, wenn sie nicht unter § 5 Abs. 1 Z 1 bis 4 oder 7 fallen;

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z 2, 8, 9 und 10 sowie nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistungen des Veranstalters an den Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielautomaten, die nach Einwurf von Scheidemünzen die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen und als Spielerfolg entweder einen Münzgewinn auswerfen oder den Verlust des gesamten Einwurfes anzeigen, die aber wegen der Begrenzung des Münzeinwurfes und -gewinnes nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen.

§ 15. (1) Unterhaltungsspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind jene nicht nach § 5 Abs. 1 Z 2, 8, 9 und 10 sowie nach § 6 Abs. 1 Z 5 lit. e zu beurteilenden automatischen Geräte und Spielapparate, die keine Vermögensleistungen des Veranstalters an den Benutzer vorsehen und der bloßen Unterhaltung dienen. Münzgewinnspielapparate im Sinne dieses Gesetzes sind Spielautomaten, die nach Einwurf von Scheidemünzen die Entscheidung über Gewinn und Verlust selbsttätig (mechanisch oder elektronisch), ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängig, herbeiführen und als Spielerfolg entweder einen Münzgewinn auswerfen oder den Verlust des gesamten Einwurfes anzeigen, die aber wegen der Begrenzung des Münzeinwurfes und -gewinnes nicht unter das Glücksspielmonopol (§ 1 Abs. 2 Z 7) fallen.

(1a) Für die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zur Typisierung eines Spielapparates im Sinne der Unterscheidung des Abs. 1, zur Funktionalität und zu den Verbotskriterien des § 30 Abs. 1 Z 1 und 1a ist ein Beirat einzurichten, der die Bezeichnung „Spielapparatebeirat“ führt. Dieser Beirat hat aus je einem fachkundigen Vertreter aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Jugendschutz, Veranstaltungsrecht, Glücksspielwesen und Apparatetechnik und je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestehen.

(1b) Die Mitglieder des Spielapparatebeirates und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Zur näheren Bestimmung der Organisation und Tätigkeit dieses Beirates hat die Wiener Landesregierung eine Verordnung zu erlassen.

(1c) Im Konzessionsverfahren betreffend den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten hat der Magistrat dem Spielapparatebeirat die Möglichkeit einzuräumen, binnen vier Wochen eine fachliche Empfehlung nach Maßgabe des Abs. 1a abzugeben.

(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volksprater (§ 6 Abs. 2 Z 1) oder Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) befinden. Jedoch dürfen Konzessionen für den Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten in Spielhallen der genannten Volksbelustigungsorte nur dann verlängert

(1a) Für die Abgabe von fachlichen Empfehlungen zur Typisierung eines Spielapparates im Sinne der Unterscheidung des Abs. 1, zur Funktionalität und zu den Verbotskriterien des § 30 Abs. 1 Z 1 und 1a ist ein Beirat einzurichten, der die Bezeichnung „Spielapparatebeirat“ führt. Dieser Beirat hat aus je einem fachkundigen Vertreter aus den Bereichen Kinder- und Jugendpsychologie, Jugendschutz, Veranstaltungsrecht, Glücksspielwesen und Apparatetechnik und je einem Vertreter der Wirtschaftskammer Wien und der Kammer für Arbeiter und Angestellte zu bestehen.

(1b) Die Mitglieder des Spielapparatebeirates und ihre Stellvertreter werden von der Landesregierung auf fünf Jahre bestellt. Zur näheren Bestimmung der Organisation und Tätigkeit dieses Beirates hat die Wiener Landesregierung eine Verordnung zu erlassen.

(1c) Im Konzessionsverfahren betreffend den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten hat der Magistrat dem Spielapparatebeirat die Möglichkeit einzuräumen, binnen vier Wochen eine fachliche Empfehlung nach Maßgabe des Abs. 1a abzugeben.

(2) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen nicht verliehen werden, wenn die Zahl der auf Grund der angestrebten Konzessionen in derselben Veranstaltungsstätte insgesamt zu betreibenden Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate zwei übersteigen würde. Dies gilt jedoch nicht für Veranstaltungsstätten, die sich im Volksprater (§ 6 Abs. 2 Z 1) oder Laaerwald (§ 6 Abs. 2 Z 2) befinden. Jedoch dürfen Konzessionen für den Betrieb von mehr als zwei Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten in Spielhallen der genannten Volksbelustigungsorte nur dann verlängert

oder neu verliehen werden, wenn auf derselben Grundfläche (Parzelle) zum Jahresende 1984 bereits eine derartige Konzession bestanden hat, oder im Interesse einer Strukturverbesserung eine andere Grundfläche zur Verfügung steht, falls spätestens gleichzeitig mit der Konzessionsverleihung die Konzessionen auf einer bisherigen Spielhalle ersatzlos erloschen sind.

(2a) Unter ein und derselben Veranstaltungstätte im Sinne des Abs. 2 sind Örtlichkeiten zu verstehen, die - unabhängig von ihrer Lage in einer Etage oder mehreren Etagen eines Gebäudes - eine räumliche, organisatorische, betriebliche, wirtschaftliche oder funktionelle Einheit darstellen, beispielsweise gemeinsame Vorräume oder gemeinsame Sanitärräume oder ein gemeinsames Überwachungssystem oder ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild oder gemeinsames Personal aufweisen.

(2b) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Veranstaltungstätten im Volksprater und Laerwald ist die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von drei Unterhaltungsspielapparaten - unbeschadet des Abs. 4 - unter der Voraussetzung zulässig, dass in derselben Veranstaltungstätte kein Münzgewinnspielapparat betrieben wird. Konzessionen für den Betrieb von mehr als drei Unterhaltungsspielapparaten dürfen dann verliehen werden, wenn zusätzlich

1. die Veranstaltungstätte für den Betrieb der Unterhaltungsspielapparate nachweislich eine Nutzfläche von mindestens 400 Quadratmeter und höchstens 1 000 Quadratmeter aufweist,
2. pro Unterhaltungsspielapparat mindestens eine Fläche von fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
3. für die Veranstaltungsteilnehmer mindestens zwei getrennte

oder neu verliehen werden, wenn auf derselben Grundfläche (Parzelle) zum Jahresende 1984 bereits eine derartige Konzession bestanden hat, oder im Interesse einer Strukturverbesserung eine andere Grundfläche zur Verfügung steht, falls spätestens gleichzeitig mit der Konzessionsverleihung die Konzessionen auf einer bisherigen Spielhalle ersatzlos erloschen sind.

(2a) Unter ein und derselben Veranstaltungstätte im Sinne des Abs. 2 sind Örtlichkeiten zu verstehen, die - unabhängig von ihrer Lage in einer Etage oder mehreren Etagen eines Gebäudes - eine räumliche, organisatorische, betriebliche, wirtschaftliche oder funktionelle Einheit darstellen, beispielsweise gemeinsame Vorräume oder gemeinsame Sanitärräume oder ein gemeinsames Überwachungssystem oder ein einheitliches äußeres Erscheinungsbild oder gemeinsames Personal aufweisen.

(2b) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Veranstaltungstätten im Volksprater und Laerwald ist die Erteilung einer Konzession für den Betrieb von drei Unterhaltungsspielapparaten - unbeschadet des Abs. 4 - unter der Voraussetzung zulässig, dass in derselben Veranstaltungstätte kein Münzgewinnspielapparat betrieben wird. Konzessionen für den Betrieb von mehr als drei Unterhaltungsspielapparaten dürfen dann verliehen werden, wenn zusätzlich

1. die Veranstaltungstätte für den Betrieb der Unterhaltungsspielapparate nachweislich eine Nutzfläche von mindestens 400 Quadratmeter und höchstens 1 000 Quadratmeter aufweist,
2. pro Unterhaltungsspielapparat mindestens eine Fläche von fünf Quadratmetern zur Verfügung steht,
3. für die Veranstaltungsteilnehmer mindestens zwei getrennte

Sanitärräume zur Verfügung stehen,

4. die Veranstaltungsstätte behördlich als geeignet festgestellt worden ist (§ 21),
5. die Veranstaltungsstätte rollstuhlfahrergerecht gemäß § 30 Wiener Veranstaltungsstättenengesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/1999, ausgestattet ist.

(3) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Volksbelustigungsorte dürfen Konzessionen für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten nur verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schullehrheimen, Horten und Jugendzentren weiter als 150 m Gehweg (gemessen von den Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

(4) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten dürfen auch dann nicht verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte innerhalb einer der im Abs. 3 genannten Jugendeinrichtungen gelegen ist.

(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden. Ansonsten sind Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten auf die Dauer von zehn Jahren zu verleihen.

(6) Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie Namen,

Sanitärräume zur Verfügung stehen,

4. die Veranstaltungsstätte behördlich als geeignet festgestellt worden ist (§ 21),

5. die Veranstaltungsstätte rollstuhlfahrergerecht gemäß § 30 Wiener Veranstaltungsstättenengesetz, LGBl. für Wien Nr. 4/1978 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 19/1999, ausgestattet ist.

(3) Außerhalb der in Abs. 2 genannten Volksbelustigungsorte dürfen Konzessionen für den Betrieb von Münzgewinnspielapparaten nur verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte von öffentlichen und privaten Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen sowie vergleichbaren Privatschulen, von Schullehrheimen, Horten und Jugendzentren weiter als 150 m Gehweg (gemessen von den Ein- und Ausgängen) entfernt ist.

(4) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten oder Münzgewinnspielapparaten dürfen auch dann nicht verliehen werden, wenn die Veranstaltungsstätte innerhalb einer der im Abs. 3 genannten Jugendeinrichtungen gelegen ist.

(5) Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten dürfen, falls es sich nicht um die Erneuerung einer durch Zeitablauf erloschenen Konzession handelt, nur auf die Dauer von längstens zwei Jahren verliehen werden. Ansonsten sind Konzessionen für den Betrieb von Unterhaltungsspielapparaten und Münzgewinnspielapparaten auf die Dauer von zehn Jahren zu verleihen.

(6) Unterhaltungsspielapparate und Münzgewinnspielapparate müssen entsprechend ihrer Art als solche gekennzeichnet sein und haben eine deutlich lesbare Beschriftung mit wahrheitsgetreuen Angaben über die bereitstehenden Spielmöglichkeiten bzw. Gewinnchancen sowie Namen,

Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters zu tragen.

Anschrift und Telefonnummer des Veranstalters zu tragen.

(7) Auf Grund eines Konzessionsansuches hat die Behörde die Inbetriebnahme von Apparaten vorläufig zuzulassen, sofern

1. der Konzessionsinhaber über eine gleichartige Konzession in Wien verfügt,
2. die zulässige Höchstzahl an Apparaten in der beantragten Veranstaltungsstätte nicht überschritten wird und
3. aus dem Ansuchen und schon vorhandenen Akten keine offensichtlichen Hindernisse für die Konzessionserteilung erkennbar sind.

(8) Die vorläufige Zulassung hat ohne unnötigen Aufschub mit Bescheid zu erfolgen und erlischt mit der Beendigung des Verfahrens über das Konzessionsansuchen in erster Instanz.

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

§ 17. (1) Eine natürliche Person erfüllt die Voraussetzungen für den Erwerb einer Konzession, wenn sie eigenberechtigt, verlässlich und vom Konzessionserwerb nicht ausgeschlossen ist.

(4) Dem Konzessionswerber ist die Möglichkeit zu geben, Zweifel an seiner finanziellen Verlässlichkeit in Ansehung künftiger Ansprüche von Dienstnehmern durch Erlag einer Sicherstellung zu beseitigen, welche

(§ 17 Abs. 4 entfällt).

auf Grund ihrer Höhe auch geeignet ist, eine drohende Nichtbefriedigung der im Ausgleichsverfahren bevorrechteten Forderungen der benötigten Dienstnehmer zu vermeiden. Diese Sicherstellung ist entweder bar, in Form eines Haftbriefes eines inländischen Kreditinstitutes oder in gleich geeigneten Werten beim Magistrat zu erlegen und haftet als Pfand für alle Ansprüche, die den Dienstnehmern des Unternehmens gegen den Veranstalter (Konzessionsinhaber, Pächter) aus dem Dienstverhältnis zustehen. Sie ist während der Konzeptionsdauer vom Magistrat nur für die bestimmungsgemäße Verwendung freizugeben. Nach Erlöschen der Konzession ist eine verbliebene, nicht mehr zur Deckung unberichtigt aushaftender Ansprüche der Dienstnehmer benötigte Sicherstellung freizugeben.

§ 20. (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. die Voraussetzungen nach § 17 oder § 17a Abs. 1 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder
2. die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.

(2) Scheinen die persönlichen Voraussetzungen für den Konzessionserwerb nur deshalb nicht mehr vorzuliegen, weil durch eine teilweise oder gänzliche bestimmungsgemäße Verwendung der Sicherstellung (§ 17 Abs. 4) die finanzielle Verlässlichkeit in Ansehung von Ansprüchen der Dienstnehmer nicht mehr angenommen werden

§ 20. (1) Die Konzession ist zurückzunehmen, wenn der Konzessionsinhaber

1. die Voraussetzungen nach § 17 oder § 17a Abs. 1 für den Konzessionserwerb verloren hat oder die polizeiliche Überwachung nicht ermöglicht oder
2. die Ausübung der Konzession nicht längstens innerhalb von drei Monaten nach der Konzessionsverleihung aufgenommen hat oder sie im Laufe eines Jahres insgesamt länger als neun Monate oder zusammenhängend mehr als sechs Monate unterbrochen hat.

(§ 20 Abs. 2 entfällt).

kann, ist dem Konzessionsinhaber vor Zurücknahme der Konzession Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist die verbrauchte Sicherstellung zu erneuern oder die verminderte Sicherstellung auf den ursprünglichen Betrag zu ergänzen.

§ 24. * (1) Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muss für die Erste-Hilfe-Leistung eine medizinische Grundausrüstung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausrüstung muss mindestens einen Verbandskasten Type C gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen.

(2) Veranstaltungen, an der 1 000 bis 20 000 Personen teilnehmen können, dürfen nur stattfinden, wenn mindestens ein Sanitätsgehilfe (pro 1 000 Besucher jeweils ein weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend sind. Ab einer Besucheranzahl von 20 000 Personen müssen mindestens ein weiterer Notarzt und pro 1 000 Besucher jeweils ein Sanitätsgehilfe anwesend sein, wobei die genaue Anzahl der Notärzte und die zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung sowie Gerätschaften vor der Veranstaltung von der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates festzulegen und von der Behörde im Eignungsfeststellungsbescheid gemäß § 21 Abs. 5 vorzuschreiben ist.

§ 24. * (1) Bei jeder Veranstaltung, an der mehr als 20 Personen teilnehmen können, muss für die Erste-Hilfe-Leistung eine medizinische Grundausrüstung in gutem und hygienisch einwandfreiem Zustand bereitgehalten werden. Diese medizinische Grundausrüstung muss mindestens einen Verbandskasten Type C gemäß ÖNORM Z 1020 oder eine gleichwertige Ausstattung umfassen.

(2) Veranstaltungen, an der 1 000 bis 20 000 Personen teilnehmen können, dürfen nur stattfinden, wenn mindestens ein Sanitätsgehilfe (pro 1 000 Besucher jeweils ein weiterer Sanitätsgehilfe) und in jedem Fall ein Notarzt anwesend sind. Ab einer Besucheranzahl von 20 000 Personen müssen mindestens ein weiterer Notarzt und pro 1 000 Besucher jeweils ein Sanitätsgehilfe anwesend sein, wobei die genaue Anzahl der Notärzte und die zur notfallsmedizinischen Abdeckung erforderliche Ausstattung und medizinische Ausrüstung sowie Gerätschaften vor der Veranstaltung von der für den Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien zuständigen Dienststelle des Magistrates festzulegen und von der Behörde im Eignungsfeststellungsbescheid gemäß § 21 Abs. 5 vorzuschreiben ist.

(3) Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotential aufweisen oder geeignet sind, das Gefahrenrisiko für Veranstaltungsteilnehmer zu erhöhen, können unabhängig von der Teilnehmerzahl die für die notfallsmedizinische Abdeckung erforderlichen Notärzte und Sanitätsgehilfen und die medizinische Ausrüstung vorgeschrieben werden.

(4) Der Veranstalter (Geschäftsführer) hat den Namen und die Adresse des diensthabenden Notarztes dem Magistrat und über Verlangen auch der Bundespolizeidirektion Wien vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Er hat für die Bereitstellung, Einrichtung und Instandhaltung eines ärztlichen Dienstraumes sowie für das Aufliegen eines für die Eintragung der Hilfeleistungen geeigneten Buches (Hilfeleistungsbuch) Sorge zu tragen. Der ärztliche Dienstraum muss Einrichtungen wie insbesondere Ruhebett mit waschbarem Überzug, einen Tisch mit zwei Sesseln, eine Waschanlage mit fließendem Kalt- und Warmwasser und im übrigen eine den ärztlichen Erfordernissen entsprechende praxisgerechte Mindestausstattung aufweisen.

(5) Der Notarzt hat spätestens zum Zeitpunkt des Publikumeinlasses in der Veranstaltungsstätte anwesend zu sein. Dasselbe gilt für den Sanitätsgehilfen. Im Falle der Verhinderung hat der Notarzt und Sanitätsgehilfe hievon den Veranstalter (Geschäftsführer) rechtzeitig zu benachrichtigen und für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Mit Übernahme der Vertretung übernimmt der Vertreter alle Pflichten des Vertretenen. Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe haben bei Anwesenheit eines Überwachungsbeamten der Bundespolizeidirektion Wien diesem bei Antritt ihres Dienstes ihre Anwesenheit persönlich bekanntzugeben. Sie haben in jedem Falle ihre Namen und Wohnadressen in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzutragen. In dieses haben Notarzt und Sanitätsgehilfe auch alle Hilfeleistungen unter Angabe des Namens und der Wohnadresse und Geburtsdaten des Verunglückten oder

(3) Bei Veranstaltungen, die ein besonderes Gefahrenpotential aufweisen oder geeignet sind, das Gefahrenrisiko für Veranstaltungsteilnehmer zu erhöhen, können unabhängig von der Teilnehmerzahl die für die notfallsmedizinische Abdeckung erforderlichen Notärzte und Sanitätsgehilfen und die medizinische Ausrüstung vorgeschrieben werden.

(4) Der Veranstalter (Geschäftsführer) hat den Namen und die Adresse des diensthabenden Notarztes dem Magistrat und über Verlangen auch der Bundespolizeidirektion Wien vor der Veranstaltung bekanntzugeben. Er hat für die Bereitstellung, Einrichtung und Instandhaltung eines ärztlichen Dienstraumes sowie für das Aufliegen eines für die Eintragung der Hilfeleistungen geeigneten Buches (Hilfeleistungsbuch) Sorge zu tragen. Der ärztliche Dienstraum muss Einrichtungen wie insbesondere Ruhebett mit waschbarem Überzug, einen Tisch mit zwei Sesseln, eine Waschanlage mit fließendem Kalt- und Warmwasser und im übrigen eine den ärztlichen Erfordernissen entsprechende praxisgerechte Mindestausstattung aufweisen.

(5) Der Notarzt hat spätestens zum Zeitpunkt des Publikumeinlasses in der Veranstaltungsstätte anwesend zu sein. Dasselbe gilt für den Sanitätsgehilfen. Im Falle der Verhinderung hat der Notarzt und Sanitätsgehilfe hievon den Veranstalter (Geschäftsführer) rechtzeitig zu benachrichtigen und für eine geeignete Vertretung Sorge zu tragen. Mit Übernahme der Vertretung übernimmt der Vertreter alle Pflichten des Vertretenen. Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe haben bei Anwesenheit eines Überwachungsbeamten der Bundespolizeidirektion Wien diesem bei Antritt ihres Dienstes ihre Anwesenheit persönlich bekanntzugeben. Sie haben in jedem Falle ihre Namen und Wohnadressen in deutlicher Schrift in das Hilfeleistungsbuch einzutragen. In dieses haben Notarzt und Sanitätsgehilfe auch alle Hilfeleistungen unter Angabe des Namens und der Wohnadresse und Geburtsdaten des Verunglückten oder

Erkrankten und der Art der Hilfeleistung zu vermerken. Dieses Buch ist unter Verschuß zu halten und bei Überprüfung durch einen Amtsarzt diesem zur Einsicht vorzulegen.

(6) Alle schweren Unfälle und ernsten Erkrankungen hat der Notarzt oder sein Stellvertreter dem Veranstalter (Geschäftsführer) und dem etwa Dienst versehenen Überwachungsbeamten sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diese Person auf die Notwendigkeit weiterer Versorgung besonders aufmerksam zu machen, falls der Verunglückte oder Erkrankte nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter in der Veranstaltungsstätte verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

(7) Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe dürfen die Veranstaltungsstätte erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Vor dem Verlassen der Veranstaltungsstätte ist dem anwesenden Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien hievon persönlich Mitteilung zu machen.

(Anmerkung:* § 24 Abs. 2, 4, 5, 6 und 7 in der Fassung der Veranstaltungsgesetznovelle 1998 tritt mit 1. Mai 2000 in Kraft. Die bisherigen Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 des § 24 Wiener Veranstaltungsgesetz, LGBl. für Wien Nr. 12/1971 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 27/1998, bleiben in Kraft und treten mit Ablauf des 30. April 2000 außer Kraft.)

Erkrankten und der Art der Hilfeleistung zu vermerken. Dieses Buch ist unter Verschuß zu halten und bei Überprüfung durch einen Amtsarzt diesem zur Einsicht vorzulegen.

(6) Alle schweren Unfälle und ernsten Erkrankungen hat der Notarzt oder sein Stellvertreter dem Veranstalter (Geschäftsführer) und dem etwa Dienst versehenen Überwachungsbeamten sofort zur Kenntnis zu bringen; er hat diese Person auf die Notwendigkeit weiterer Versorgung besonders aufmerksam zu machen, falls der Verunglückte oder Erkrankte nach der Hilfeleistung nicht ohne Gefahr weiter in der Veranstaltungsstätte verbleiben oder sich nicht ohne Begleitung von dort entfernen kann.

(7) Der Notarzt und der Sanitätsgehilfe dürfen die Veranstaltungsstätte erst verlassen, wenn sie von Besuchern vollständig geräumt ist. Vor dem Verlassen der Veranstaltungsstätte ist dem anwesenden Überwachungsorgan der Bundespolizeidirektion Wien hievon persönlich Mitteilung zu machen.

(8) Mit Ausnahme von Veranstaltungen im Sinne des Abs. 3 kann das Erfordernis der Anwesenheit eines Notarztes oder eines Sanitätsgehilfen entfallen, wenn Veranstaltungen auf Grund einer Theater-, Varietee- oder Zirkuskonzession oder auf Grund einer rechtswirksam erstatteten Anmeldung von musikalischen Darbietungen (§ 6 Abs. 1 Z 1) in geschlossenen und gemäß § 21 geeigneten Räumen nicht nur fallweise

durchgeführt werden sollen. In diesen Fällen hat der Veranstalter bei Vorstellungen für mehr als 500 Teilnehmer die Anwesenheit mindestens eines Inspektionsarztes und die für eine ausreichende Erste Hilfe-Versorgung der Veranstaltungsteilnehmer erforderliche medizinische Ausstattung sicherzustellen. Unter Inspektionsarzt im Sinne dieses Gesetzes ist ein zur selbständigen Berufsausübung nach dem Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, berechtigter Arzt, ausgenommen Zahnarzt und Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ohne Notarzus- und fortbildung im Sinne des § 40 Ärztegesetz 1998, zu verstehen. Die in Abs. 4 bis 7 angeführten Bestimmungen über den Notarzt haben auf den Inspektionsarzt sinngemäß Anwendung zu finden.